

Artikel 1 | Begriffsbestimmungen

- 1.1 Verkäufer: JEL Products V.O.F. mit Sitz in Nijkerk, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 76305317, der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Käufer: jede (juristische) Person, mit der JEL Products V.O.F. einen Vertrag geschlossen hat oder schließen möchte, und darüber hinaus deren Vertreter, Bevollmächtigte, Abtretungsempfänger und Erben. Der Käufer kann auch wie folgt bezeichnet werden: die Gegenpartei des Verkäufers, der Käufer; der Auftraggeber.
- 1.3 Vereinbarung: die Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

Artikel 2 | Allgemeines

- 2.1 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich derjenigen, die sich aus einem Angebot und/oder einem abgeschlossenen Vertrag ergeben, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.
- 2.2 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Verträge mit dem Verkäufer, für deren Ausführung sich der Verkäufer der Dienste Dritter bedient.
- 2.3 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien nebeneinander gelten, haben im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers und des Käufers die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers Vorrang.
- 2.4 Stehen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen des Vertrags, so haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
- 2.5 Diese Vereinbarung wird sowohl auf Niederländisch als auch in anderen Sprachen verwendet und veröffentlicht, wobei der niederländische Text stets maßgeblich ist.
- 2.6 Wenn der Verkäufer mehr als einen Vertrag mit dem Käufer abschließt, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers immer für alle nachfolgenden Verträge, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden oder nicht.
- 2.7 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die aktuellste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jederzeit auf unserer Website www.jelproducts.nl/algemenevoorwaarden/ oder bei der Handelskammer unter der Nummer 76305317 verfügbar. Der Käufer wird vom Verkäufer 30 Tage vor einer Änderung schriftlich informiert. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht, akzeptiert der Käufer die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3 | Angebote/Angebote

- 3.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern nicht anders angegeben. Wird ein Angebot des Verkäufers vom Käufer angenommen, hat der Verkäufer das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Annahme ohne Folgen zu widerrufen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt. Ein Angebot erlischt 14 Tage nach Angebotsabgabe, wenn und soweit die im Angebot genannten Materialien nicht mehr verfügbar sind.
- 3.2 Schließt eine natürliche Person einen Vertrag im Namen oder für Rechnung einer anderen natürlichen oder juristischen Person ab, so erklärt sie mit ihrer Unterschrift, dass sie dazu befugt ist. Diese vertretende natürliche Person haftet neben der anderen natürlichen oder juristischen Person gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 3.3 Weicht die Annahme von dem im Angebot enthaltenen Angebot ab, so ist der Verkäufer nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Verkäufer gibt etwas anderes an.
- 3.4 Maße, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Erträge, Verbrauchszahlen und andere Informationen über die Geräte oder Anlagen, die vom Verkäufer in der Vorphase und/oder während der Bestellung stammen, sind global und unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben.
- 3.5 Soweit Angebote oder Auftragsbestätigungen auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Daten, Zeichnungen, Spezifikationen und dergleichen beruhen, darf der Verkäufer von der Richtigkeit dieser Daten ausgehen.
- 3.6 Unterlagen oder Daten des Verkäufers sowie Muster und Prototypen, die dem Käufer zur Kenntnisnahme überlassen werden, sind auf erstes Anfordern des Verkäufers vollständig und unbeschädigt zurückzugeben. Kommt kein Vertrag zustande, sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- 3.7 Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Verkäufer nicht dazu, einen Teil der im Angebot oder in der Offerte enthaltenen Waren zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu liefern.
- 3.8 Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht für Nachbestellungen.
- 3.9 Wenn ein für die Erfüllung des Vertrags erforderliches Material aufgrund von Umständen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, nicht verfügbar ist, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatzmaterial zu verwenden, das er für geeignet hält.
- 3.10 Der Verkäufer ist berechtigt, nach Vertragsabschluss ohne Rücksprache mit dem Käufer geringfügige Änderungen an Zeichnungen, Maßen, Gewichten und Spezifikationen vorzunehmen, die nach seiner begründeten Auffassung die Qualität der zu liefernden Ware verbessern.

Artikel 4 | Preise

- 4.1 Alle Preise sind in Euro angegeben und gelten für die Lieferung ab Lager, einschließlich Verladekosten, ohne Mehrwertsteuer, staatliche Abgaben, Versand-, Fracht- und Verwaltungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Der Verkäufer kann Preiserhöhungen von mehr als 10 % weitergeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Angebots/der Annahme und der Lieferung Preisänderungen eingetreten sind, z. B. in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halbfabrikate, Transport- oder Verpackungsmaterial.

Artikel 5 | Zahlung

- 5.1 Die Zahlung von Aufträgen für Unternehmen außerhalb der Benelux-Staaten hat stets in voller Höhe nach Übersendung der Auftragsbestätigung auf eine vom Verkäufer bezeichnete Weise zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 5.2 Zahlungen innerhalb der Benelux-Staaten haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf eine vom Verkäufer anzugebende Weise zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.3 Bei allen Auftragssummen über 10.000 € sind 50 % des Kaufpreises nach Zusendung der Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und 10 % innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung fällig.
- 5.4 Die Zahlung erfolgt in Euro, wobei die Umrechnung zum Kurs des Zahlungstages erfolgt.
- 5.5 Bei Liquidation, (Antrag auf) Konkurs, Zulassung zur gesetzlichen Umschuldung nach dem niederländischen Gesetz über die Umschuldung natürlicher Personen, Pfändung oder (vorläufigem) Zahlungsaufschub des Käufers oder eines ausländischen Äquivalents davon muss der Käufer den Verkäufer innerhalb von 24 Stunden schriftlich benachrichtigen und werden die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig und ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 5.6 Die Zahlungen werden zunächst auf die (Inkasso-)Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptsomme angerechnet.
- 5.7 Bestehen zwischen den Parteien zwei oder mehr Verpflichtungen, so wird jede Zahlung auf die vom Verkäufer zu bezeichnende(n) Verpflichtung(en) angerechnet.
- 5.8 Das Recht des Käufers, seine Forderungen gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen.
- 5.9 Einwände des Käufers gegen die Rechnung (bzw. deren Höhe) haben keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung.
- 5.10 Wenn der Käufer die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist leistet, ist er von Rechts wegen in Verzug. Der Käufer schuldet dann Zinsen in Höhe von 2 % pro angefangenem Monat, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen oder die gesetzlichen Handelszinsen sind höher; in diesem Fall gelten die höchsten Zinsen. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Betrags berechnet.

Artikel 6 | Lieferung

- 6.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, erfolgt die Lieferung der Waren zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Lager des Verkäufers in Nijkerk verlassen. Das Risiko für diese Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, ungeachtet dessen, auf wessen Anweisung und auf wessen Kosten der Transport der Waren erfolgt.
- 6.2 Bei Lieferung per Nachnahme stellt der Verkäufer dem Käufer stets die Nachnahmekosten in Rechnung.
- 6.3 Wird die Ware geliefert, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Lieferkosten in Rechnung zu stellen. Im Falle der Ausfuhr gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers.
- 6.4 Die Höhe der Frachtkosten richtet sich nach dem Gewicht und/oder der Größe der Waren und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.5 Wenn der Verkäufer eine Lieferfrist angegeben hat, ist diese nur ein Richtwert. Ein angegebener Liefertermin ist daher niemals eine Frist. Bei Überschreitung hat der Käufer keinen Anspruch auf Auflösung oder Schadenersatz, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 6.6 Benötigt der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages Daten des Käufers, so beginnt die Lieferfrist, nachdem der Käufer diese dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat.
- 6.7 Der Verkäufer ist berechtigt, verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Wird die Ware in Teilen geliefert, ist der Verkäufer berechtigt, Teillieferungen gesondert zu berechnen.
- 6.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem der Verkäufer sie ihm liefert oder liefern lässt oder zu dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.
- 6.9 Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder a) die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern, wobei die Waren als geliefert und die vereinbarten Arbeiten als ausgeführt/geliefert gelten, oder b) den Vertrag (teilweise) aufzulösen, dies alles unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadenersatz.

Artikel 7 | Versammlung

- 7.1 Ist eine Teil- oder Komplettmontage vereinbart, verpflichtet sich der Käufer:
 - a. den ordnungsgemäßen Zugang zu dem vom Käufer benannten Erfüllungsort, das Abladen und den ordnungsgemäßen Schutz der Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung sicherzustellen (siehe Artikel 5.1);
 - b. alle erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht ausdrücklich im Angebot des Verkäufers vorgesehen ist, sowie für die Installation/Montage der Gegenstände;
 - c. dem Personal des Verkäufers und/oder seinen Subunternehmern bis zum Abschluss der Arbeiten jederzeit Zugang zu dem vom Käufer zu benennenden Erfüllungsort zu gewähren.
- 7.2 Der Käufer trägt das Risiko für das gesamte Material des Verkäufers, das sich an dem vom Käufer zu bestimmenden Erfüllungsort des Vertrages befindet. Der Verkäufer hat Anspruch auf vollen Schadenersatz für zerstörtes, beschädigtes, verlorenes oder gestohlenes Material. Alle Kosten der Reparatur oder des Ersatzes werden dem Käufer als Zusatz zum ursprünglichen Vertrag in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Kosten frei, die dem Verkäufer aufgrund von Ansprüchen Dritter entstehen, die infolge eines schadensverursachenden Ereignisses an dem vom Käufer angegebenen Erfüllungsort zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Verkäufer entstehen.

Artikel 8 | Untersuchung, Beschwerderecht

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung oder Übergabe, in jedem Fall aber innerhalb einer möglichst kurzen Frist, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren in Qualität und Quantität dem Vereinbarten entsprechen.
- 8.2 Wenn dem Käufer ein Modell gezeigt wurde, wird davon ausgegangen, dass es nur als Anhaltspunkt gezeigt wurde, ohne dass die gelieferte Ware damit übereinstimmen muss, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Ware damit übereinstimmen wird.
- 8.3 Sichtbare Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von 10 Werktagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Mängel, die bei der Lieferung nicht sofort sichtbar waren, müssen spätestens einen Monat nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Verkäufer gerügt werden.
- 8.5 Der Käufer muss dem Verkäufer die Möglichkeit geben, die Beschwerde zu untersuchen.



- 8.6 Bei rechtzeitiger Beanstandung gemäß dem vorstehenden Absatz bleibt der Käufer verpflichtet, die gekaufte Ware abzunehmen und zu bezahlen.
- 8.7 Wenn der Käufer mangelhafte Waren zurückgeben möchte, muss er dies mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf die vom Verkäufer angegebene Weise tun. Die Rückgabe mangelhafter Waren bedeutet ausdrücklich nicht die Auflösung des Vertrages.

Artikel 9 | Inkassokosten

- 9.1 Wenn der Käufer mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Befriedigung zu Lasten des Käufers. Die Inkassokosten werden auf 15 % des Kaufpreises mit einem Mindestbetrag von € 1.500,- festgesetzt.
- 9.2 Wenn dem Nutzer höhere Kosten entstanden sind, die vernünftigerweise notwendig waren, sind auch diese erstattungsfähig.
- 9.3 Eventuell anfallende Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls in vollem Umfang und ohne Begrenzung auf den Verwertungssatz zu Lasten des Käufers.

Artikel 10 | Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.
- 10.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder anderweitig zu belasten; diese Bestimmung hat sachenrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 10.3 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, die betreffenden Waren ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten; der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die diesbezüglichen Nachweise zu übersenden.
- 10.4 Greifen Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu oder wollen sie Rechte daran begründen oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 10.5 Für den Fall, dass der Käufer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Käufer dem Verkäufer oder vom Verkäufer zu beauftragenden Dritten hiermit die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Verkäufers befindet, und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen.

Artikel 11 | Gewährleistung

- 11.1 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den technischen Anforderungen und Spezifikationen des niederländischen Rechts entsprechen.
- 11.2 Der Verkäufer garantiert die zugesagte Qualität der Produkte für ein Jahr nach Lieferung. Diese Garantie beschränkt sich auf die von den Lieferanten des Verkäufers zugesicherte Qualität.
- 11.3 Jegliche vom Verkäufer gewährte Garantie ist auf Folgendes beschränkt:
- a) Artikel, die keine Verbrauchsgüter sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Batterien und dergleichen;
 - b) Fabrikationsfehler und umfasst daher keine Schäden aufgrund von Abnutzung und unsachgemäßem oder unsachgemäßem Gebrauch;
- 11.4 Die vom Verkäufer gewährte Garantie erlischt:
- a) beim Weiterverkauf der gelieferten Waren, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart;
 - b) bei unsachgemäßem oder unsachgemäßem Gebrauch durch den Käufer nach dem Ermessen des Verkäufers;
 - c) wenn der Käufer oder ein Dritter Modifikationen, Änderungen oder Reparaturen an/an den gelieferten Waren vornimmt.
 - d) wenn der Käufer nicht rechtzeitig gegenüber dem Verkäufer gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen dagegen protestiert.
- 11.5 Solange der Käufer seine Verpflichtungen aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen nicht erfüllt hat, kann keine Garantie geltend gemacht werden.

Artikel 12 | Aussetzung und Beendigung

- 12.1 Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
- a. Der Käufer kommt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach;
 - b. Der Verkäufer hat berechtigten Grund zu der Befürchtung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen wird.
 - c. Der Käufer wurde bei Abschluss des Vertrages aufgefordert, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit wird nicht geleistet oder ist unzureichend. Sobald die Sicherheit geleistet wurde, erlischt die Befugnis zur Aussetzung, es sei denn, die Erfüllung wurde dadurch unangemessen verzögert.
- 12.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder auflösen zu lassen, wenn Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages nach Maßstäben der Billigkeit und Angemessenheit nicht oder nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nach Ansicht des Verkäufers billigerweise nicht mehr erwartet werden kann, ungeachtet dessen, ob der Käufer in Verzug ist.
- 12.3 Wird der Vertrag aufgelöst, werden die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig. Wenn der Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 12.4 Der Verkäufer behält immer das Recht, Schadenersatz zu fordern.

Artikel 13 | Auflösung

- 13.1 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag mit dem Verkäufer innerhalb von 72 Stunden nach Zusendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer aufzulösen. Andernfalls ist eine Stornierung und/oder ein Rücktritt ausgeschlossen.
- 13.2 Wünscht der Käufer eine Stornierung, werden ihm 10 % des vereinbarten Auftragspreises einschließlich Mehrwertsteuer als Stornierungskosten in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadenersatz, einschließlich entgangenen Gewinns.

- 13.3 Verweigert der Käufer nach der Stornierung die Abnahme der vom Verkäufer bereits gekauften Waren, wie Materialien und Rohstoffe, ob verarbeitet oder unverarbeitet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle daraus entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 14 | Haftung

- 14.1 Ist die vom Verkäufer gelieferte Ware mangelhaft, so beschränkt sich die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf höchstens den Betrag der vom Versicherer des Verkäufers zu leistenden Zahlung, mindestens aber auf höchstens den Rechnungsbetrag oder den Teil des Vertrages, auf den sich die Haftung bezieht.
- 14.2 Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
- 14.3 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen für unmittelbare Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 14.4 Alle Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung verjähren, sobald eine Frist von vier Monaten nach dem Tag verstrichen ist, an dem der Käufer von dem Bestehen des Anspruchs hätte wissen können.

Artikel 15 | Höhere Gewalt

- 15.1 Die Parteien sind nicht verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Partei, die sich darauf beruft, zurückzuführen ist.
- 15.2 Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben der Definition in Gesetz und Rechtsprechung alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren äußeren Ursachen verstanden, auf die der Verkäufer keinen Einfluss ausüben kann, die ihn aber an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern. Dazu gehören auch Streiks im Unternehmen des Verkäufers.
- 15.3 Der Verkäufer ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Verkäufer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen;
- 15.4 Die Parteien können während des Zeitraums der höheren Gewalt die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass sie der anderen Partei gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in 15.5.
- 15.5 Sofern der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und dem bereits erfüllten bzw. dem zu erfüllenden Teil ein eigenständiger Wert beigemessen werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 16 | Besondere Erzeugnisse

- 16.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, Sonderanfertigungen für den Käufer auch für Dritte anzufertigen.
- 16.2 Der Käufer muss die Muster der Sonderposten innerhalb von 10 Tagen nach dem Versand prüfen. Wenn der Verkäufer nach 10 Tagen keinen Ablehnungsbescheid erhalten hat, gelten die Muster als genehmigt.
- 16.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind und bleiben alle Modelle, Muster, Formen, Berechnungen und alle sonstigen Einrichtungen und Anweisungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Sonderanfertigungen Eigentum des Verkäufers.

Artikel 17 | Rechte an geistigem Eigentum

- 17.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten des Verkäufers sowie an den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere an Angeboten, Ratschlägen, Broschüren, Fotos, Entwürfen, Zeichnungen, gehören ausschließlich dem Verkäufer, seinen Lizenzgebern oder seinen Lieferanten.
- 17.2 Der Käufer erwirbt nur die Nutzungsrechte, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien und im Gesetz ausdrücklich eingeräumt werden. Jedes dem Verkäufer eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich, nicht übertragbar und unterliegt einem Verpfändungs- und Unterlizenzierungsverbot.
- 17.3 Zeichnungen, Know-how, technische Details und Entwürfe, die dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zur Einsichtnahme oder Weitergabe zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Gebrauch unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben. Bei bloßer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verwirkt der Käufer gegenüber dem Verkäufer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 50.000,00 € für jeden Fall und von 5.000,00 € für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert.

Artikel 18 | Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden können, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin gültig. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren neue Bestimmungen, die an die Stelle der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen treten, wobei der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.
- 18.2 Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- 18.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle Preise, Tarife und sonstigen Bedingungen/Elemente der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen streng vertraulich zu behandeln.

Artikel 19 | Rechtsstreitigkeiten

- 19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Streitfall dem nach dem Gesetz zuständigen Gericht vorzulegen.

Artikel 20 | Anwendbares Recht

- 20.1 Jeder Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer unterliegt dem niederländischen Recht.
- 20.2 Das Wiener Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.